

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)**

vom

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 66), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), des § 5 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999 S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 57) sowie § 19 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung) vom 09.06.2004 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 12.12.2003 erlassen:

Art. I

Die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 12.12.2003 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „von 97 %“ gestrichen.
2. § 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für die Verwendung von Abfallsäcken zur Abdeckung eines vorübergehenden Mehrbedarfs beträgt je 70 Liter-Sack

für Abfälle zur Beseitigung	3,00 Euro
für Bio-Abfälle zur Verwertung	2,50 Euro.“

Art. II

Die Anlage zur Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) wird durch die Anlage dieser Nachtragssatzung ersetzt.

Art. III

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Neumünster, den

Unterlehberg
Oberbürgermeister

Anlage
zur Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Gebührentarif

System "Graue Tonne" (Restabfälle)		Entsorgungsgebiet	
		A*	B**
Größe in l	Bezeichnung (Leerung, Nutzung je Anschlussnehmer)	Euro	Euro
240	2-wöchentlich	243	228
120	2-wöchentlich	164	149
120	4-wöchentlich	101	94
120	2-wöchentlich, gem. Nutzung mit Nachbarn	101	94
120	4-wöchentlich, gem. Nutzung mit Nachbarn	70	67

1.100	wöchentlich	1.585
1.100	2-wöchentlich	970

System "Grüne Tonne" (Bio-Abfälle)		Entsorgungsgebiet	
		A*	B**
Größe in l	Bezeichnung (Leerung, Nutzung je Anschlussnehmer)	Euro	Euro
120	2-wöchentlich	109	90
120	2-wöchentlich, gem. Nutzung mit Nachbarn	54	45

* =Vollservice - Gefäß wird durch Mitarbeiter des TBZ vom Grundstück geholt und nach der Leerung wieder zurückgestellt.

** =Teilservice - Gefäß ist vom Anschlussnehmer am Straßenrand zur Leerung bereitzustellen.